

§ 18 K-HKG

K-HKG - Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz - K-HKG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.04.2021

§ 18

Einholung von Gutachten und Stellungnahmen

(1) Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Gutachten des Landeshauptmannes darüber einzuholen, ob gegen die Erteilung der Bewilligung vom Standpunkte der sanitären Aufsicht Bedenken bestehen.

(2) Die gesetzliche Interessenvertretung der Heilbade- und Kuranstalten und Heilquellenbetriebe ist vor Erteilung der Bewilligung zu hören.

In Kraft seit 01.01.1963 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at